

Satzung

MTV Adenbüttel e.V. von 1912

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Männerturnverein Adenbüttel e.V." und hat seinen Sitz in Adenbüttel. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gifhorn eingetragen. (Im Folgenden wird der Verein mit der Kurzform "MTV" bezeichnet).

Der MTV ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesverbände.

Gründungstag ist der 15. März 1912.

Die Farben des Vereins sind rot und blau.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch den Satzungszweck der Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Breitensports. **Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.**

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des MTV kann jede natürliche Person werden. Als fördernde Mitglieder können einzelne Personen und Personenvereinigungen des öffentlichen Rechts dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Rechte aus dieser Mitgliedschaft erwachsen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung, über die der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des erweiterten Vorstandes entscheidet, setzt die aktive oder passive Mitgliedschaft (Abs.1) nicht voraus. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Ehrungen erfolgen für 15 Jahre Mitgliedschaft, ferner bei 25-jähriger, 40-jähriger und 50-jähriger Mitgliedschaft.

Über weitere Ehrungen entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 4 Aufnahme

Jede Person, die Mitglied des MTV werden möchte, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Ist sie bei der Stellung des Antrages noch nicht volljährig, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch dessen Mitunterzeichnung des Aufnahmeantrages nachzuweisen.

Der um Aufnahme Ersuchende erklärt durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages, dass er die Satzung des MTV anerkennt.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende desjenigen Monats zu zahlen, in welchem der Austritt des Mitgliedes wirksam wird.

Der Austritt bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 6 Verlust der Mitgliedsrechte

Ein Mitglied, das mit seinem Beitrag länger als 6 Monate im Rückstand ist, kann vom Vorstand der Mitgliedsrechte verlustig erklärt werden.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied des MTV kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat. Der Vorstand überweist den Vorfall an den Ältestenrat, nach einer Verhandlung gibt er seine Stellungnahme ab. Der Ältestenrat und der Vorstand entscheiden dann gemeinsam.

Der gefasste Entschluss ist dann endgültig. Die Bekanntgabe des Ausschlusses und der Entscheidung über einen Einspruch muss unter Bekanntgabe der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 8 Maßregelungen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, Strafen über ein Mitglied auszusprechen. Je nach Schwere des Verstoßes hat der Vorstand die Möglichkeit, folgende Maßregelungen auszusprechen, die dann auch rechtswirksam sind:

1. Verweis
2. eine angemessene Geldstrafe
3. ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit einem Einschreibebrief zuzustellen.

§ 9 Aufnahmegebühr und Beiträge

Über eine Aufnahmegebühr entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine evtl. Aufnahmegebühr ist sofort, die Monatsbeiträge sind im Voraus zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge werden vom erweiterten Vorstand festgesetzt. Beitragsveränderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Verwendung der Gelder

Alle Einnahmen des MTV dienen zur Bestreitung der Unkosten des Vereinsbetriebes. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen

Die Mitglieder des Vorstands, Trainer und Übungsleiter können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Über die Verwendung der Einnahmen beschließt der erweiterte Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes. Überschreitungen der

Haushaltssätze sind nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen und Deckung vorhanden ist.

Der Kassenwart gibt der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Kassenbericht über die Verwendung der Gelder im abgelaufenen Geschäftsjahr und schlägt die Verwendung der Gelder im laufenden Geschäftsjahr vor (Haushaltsvoranschlag). Der Haushaltsvoranschlag ist durch den erweiterten Vorstand erarbeitet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des MTV. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung. Jedes Mitglied kann Anträge stellen und sich auf der Mitgliederversammlung zu Wort melden. Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins während der Trainings- und Wettkampfzeiten zur Verfügung. Sonderregelungen sind mit Absprache des Vorstandes möglich.

Schonende Behandlung aller Einrichtungen wird hiermit den Mitgliedern zur Pflicht gemacht.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ältestenrat.

- a. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, durch öffentlichen Aushang unter Bekanntgabe der vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzten Tagesordnung. Die Einberufungsfrist von 14 Tagen muss eingehalten werden. Anträge zur Tagesordnung für die Mitgliederversammlung sind schriftlich einzureichen. Diese sind dann zusätzlich in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entscheidung über die Entlastung des Gesamtvorstandes
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl des Ältestenrates
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Entscheidung über Satzungsänderungen
6. Auflösung des Vereins
7. Beschlussfassung über Beitragsänderungen
8. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
9. Entscheidung in sonstigen Angelegenheiten, wenn der Vorstand darum ersucht.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten
2. Evtl. Wahl von Vorstandsmitgliedern
3. Evtl. Wahl von Mitgliedern des Ältestenrates
4. Wahl eines Kassenprüfers
5. Rechenschaftsberichte des Vorstandes, der Spartenleiter und des Kassenwartes
6. Bericht des 1. Kassenprüfers mit Antrag auf Entlastung
7. Vortragung des Haushaltsvoranschlages und Genehmigung
8. Beratung evtl. eingegangener Anträge

9. Verschiedenes

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dieses innerhalb von 4 Wochen tun, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Die Einladung erfolgt wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

Verfahren zur Beschlussfassung aller Mitgliederversammlungen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem der beiden Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Sämtliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn den Forderungen der Satzung entsprochen wird. Die Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Ausnahmen: Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Alle Abstimmungen geschehen öffentlich durch Handaufheben. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen. Für die Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine gesonderte außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber mit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des MTV, beschlossen werden. Nichtanwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben und sind bis zum Beginn der außer-ordentlichen Versammlung zu registrieren. Die Auswertung erfolgt am gleichen Abend.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

1. der erweiterte Vorstand mit einer 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
2. von 2/3 aller seiner Mitglieder (MTV) schriftlich gefordert wurde.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

- b. Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins gehören der 1., 2. und 3. Vorsitzende und der Kassenwart sowie der Geschäftsführer an.

Der Geschäftsführer kann in Personalunion durch eines der anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes übernommen werden.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen (§ 26 BGB).

Der geschäftsführende Vorstand wird für 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Wahlmodus, in geraden Jahren: 1. Vorsitzender, Geschäftsführer, Schriftführer / in ungeraden Jahren: 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, Kassierer. Dieser Modus soll eine kontinuierliche Vorstandsarbeit ermöglichen.

Der Vorstand und dessen Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Zum erweiterten Vorstand gehören der Schriftführer, der Jugendleiter und die jeweiligen Spartenleiter. Der Schriftführer wird für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung, turnusgemäß in geraden Jahren, gewählt.

Die Spartenleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Sparte gewählt und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt.

Der Jugendleiter wird von einer gesonderten Versammlung durch die Jugend des Vereins gewählt (für 2 Jahre).

Der Vorstand des MTV regelt alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertretern schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder seine Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem, elektronischem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann ein verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein geeignetes Mitglied des Vereins besetzen oder in Personalunion verwalten. Diese Regelung hat auch Gültigkeit für den geschäftsführenden Vorstand.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Sparten beratend teilzunehmen.

- c. Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht Angehörige des Vorstandes sein dürfen. Er setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Diese müssen mindestens 10 Jahre dem Verein angehören. Der Vorsitzende muss das 50. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden für 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Aufgaben des Ältestenrates bestehen darin, Meinungsverschiedenheiten persönlicher oder verwaltungsmäßiger Art zwischen den Mitgliedern zu regeln und zu schlichten. Er hat in erster Linie einen Vergleich zwischen den Streitenden anzustreben.

§ 14 Protokollführung

Über die Verhandlungen der Vereinsorgane (siehe § 13) ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Es ist eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen sind vom Vorstand umgehend beim Vereinsregister zur Eintragung vorzulegen.

§ 15 Kassenprüfung / Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind auf Dauer von 2 Jahren nach folgendem Modus zu wählen: Erstmals wird der 1. Kassenprüfer für 1 Jahr und der 2. Kassenprüfer auf 2 Jahre gewählt. Nach einem Jahr scheidet der 1. Kassenprüfer automatisch aus. Der 2. Kassenprüfer wird automatisch 1. Kassenprüfer. Es ist jährlich der 2. Kassenprüfer zu wählen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 16 Vereinsvermögen bei Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins der FSV Adenbüttel Retten e.V. (Registergericht Amtsgericht Hildesheim, Registernummer: VR200116) zu, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen kirchlichen oder mildtätigen Zwecken, vorrangig zur gemeinnützigen Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 17 Haftpflicht

Alle Mitglieder des MTV sind bei Sportunfällen gemäß den Bedingungen des Landessportbundes versichert.

Die Satzung des MTV tritt nach Beschlussfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.06.1991 in Kraft. Die aktualisierte Satzung des MTV Adenbüttel e.V. tritt nach Beschlussfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. Januar 2017 in Kraft.

Der Vorstand.

Stand: 14. Januar 2017